

Reglement zur Verwendung des Labels #DiniWält in der Jungfrau Region



Version 1.0 vom 18. Mai 2021
André Wellig

1.	Einleitung	3
1.1.	Zweck.....	3
1.2.	Individualmarke	3
1.3.	Anwendungsbereiche	4
2.	Umschreibung und Geltungsbereich	4
2.1.	Leistungen aus der Jungfrau Region	4
2.2.	Ausnahme von der Berechtigung.....	4
3.	Berechtigung	4
3.1.	Aussagewert.....	4
4.	Verwendung des Labels	5
4.1.	Freiwilligkeit.....	5
4.2.	Klarheit des Bezugs.....	5
5.	Lizenzgebühr	5
6.	Grafische Gestaltung	6
6.1.	Umsetzung	6
6.2.	Schutzzone	6
6.3.	Verwendung im Druck	7
6.4.	Verwendung in digitalen Inhalten.....	7
6.5.	Vorprüfung	7
6.6.	Missbräuchliche Verwendung.....	7
7.	Schlussbestimmung	8

1. Einleitung

1.1. Zweck

Die Jungfrau Tourismus AG, nachfolgend JRT genannt, ist Inhaberin des Labels #DiniWält. Dieses Reglement dient als rechtliche Vorgabe für die Erteilung und die damit zusammenhängende Nutzung des Labels. Geregelt sind insbesondere:

- Die erlaubten Anwendungsbereiche;
- Die Voraussetzungen und Grundlagen für die Erlangung;
- Die Verwendung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten;
- Die Folgen bei missbräuchlicher Verwendung.

1.2. Individualmarke

Die JRT hat die abgebildete Marke #DiniWält, nachfolgend Label genannt, gemäss dem Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) hinterlegt und markenrechtlich schützen lassen. Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Marke.



Eingetragene Marke #DiniWält

Die JRT stellt das abgebildete Label juristischen und – in Sonderfällen – natürlichen Personen gemäss den in diesem Reglement sowie allfälligen in den bezeichneten Dokumenten festgehaltenen Bedingungen zur Verfügung.

1.3. Anwendungsbereiche

Die Verwendung des Labels ist vorerst auf den folgenden Anwendungsbereiche beschränkt: Bewerbung von touristischen Angeboten aus der Jungfrau Region, dazu gehören insbesondere Angebote der in der Region ansässigen Hotellerie, der Parahotellerie, der Gastronomie, des Transportwesens und Incentive-Angebote wie bspw. geführte Wanderungen, Touren, Gleitschirmfliegen usw.

2. Umschreibung und Geltungsbereich

2.1. Leistungen aus der Jungfrau Region

Das Label bietet Gewähr dafür, dass eine Leistung oder ein Produkt die qualitativen Anforderungen erfüllt, die im Sinne der Marketing- und Kommunikationsstrategie der JRT und ihren Partnern definiert sind und dazu beitragen, das Image und die Reputation der Region positiv zu festigen.

2.2. Ausnahme von der Berechtigung

Von der Verwendung des Labels ausgenommen, sind Leistungen und Produkte, die keinen konkreten Bezug zu der Region herstellen, einen politischen, moralischen oder ethischen Inhalt transportieren. JRT hat das Recht die Verwendung des Labels zu verbieten, wenn die Nutzung des Labels Anlass zur Kritik geben sollte.

3. Berechtigung

Die Nutzung des Labels durch Leistungsträger wird grundsätzlich durch die JRT-Partner Grindelwald, Wengen, Mürren, Lauterbrunnen und Haslital koordiniert.

3.1. Aussagewert

Liegt eine anerkannte Leistung oder ein Produkt im oben erwähnten Sinn vor, darf das Label verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Nutzung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anbieter von Leistungen oder Produkten über die Anerkennung verfügen und die damit verbundenen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Verwendung des Labels

4.1. Freiwilligkeit

Die Verwendung des Labels ist freiwillig.

4.2. Klarheit des Bezugs

Das Label darf sich in seinem Einsatz ausschliesslich und in unmissverständlicher Weise auf die Gesamt-Erlebniswelt Jungfrau Region und die Erlebniswelt der Partner Grindelwald, Wengen, Mürren, Lauterbrunnen und Haslital beziehen. Insbesondere Verwendungen, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich das Label auf weitere Produkte, Firmen oder Dienstleistungen bezieht, die keinen Bezug zu der Region und dem touristischen Leistungsangebot haben, diese(n) herstellt, anbietet oder empfiehlt, sind untersagt.

Die im Zusammenhang mit dem Label gemachten Aussagen müssen jederzeit sachlich und korrekt sein.

5. Lizenzgebühr

Die JRT behält sich vor, für die Verwendung des Labels eine Lizenzgebühr einzuführen, sollte sich dies in Absprache mit den Partnern als notwendig erweisen, um die Qualität der Leistungen und Produkte, die mit dem Label in Verbindung gebracht werden, sicherzustellen. Die Höhe einer allfälligen Gebühr würde in diesem Fall in einem separaten und zur Abstimmung vorgebrachten Reglement festgehalten.

6. Grafische Gestaltung

6.1. Umsetzung

Das Label gibt es sowohl in einer farbigen als auch in einer schwarz-weissen Variante. Letztere soll jedoch nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Es darf ausschliesslich auf einem ruhigen Untergrund mit ausreichendem Kontrast verwendet werden. Es ist in der Orientierung wie abgebildet (im Kontext zum übrigen Inhalt) wiederzugeben.

Das Label darf proportional skaliert werden, um den Grössenvorgaben gemäss zu entsprechen. Sämtliche weiteren Veränderungen des Labels, wie insbesondere Verzerrung, lediglich teilweise Wiedergabe, Hinzufügen von weiteren oder Anpassen bestehender Elemente sowie Spiegelung und Drehung sind untersagt.

6.2. Schutzzone

Das Label darf ausschliesslich unter Einhaltung einer definierten Schutzzone von x (cf. unten) eingesetzt werden. Diese garantiert, dass Texte und Bilder einen Mindestabstand zum Label haben und dessen Wirkung nicht reduziert wird. Die Schutzzone ist als Minimum zu verstehen. Eine grössere Schutzzone ist zulässig und empfohlen.



Schutzzone Label #DiniWält, Mindestabstand Höhe 50% der Logogrösse

6.3. Verwendung im Druck

Das Label muss eine Grösse von 5 bis 10 % der schmalere Seitenlänge des Druckformates (mindestens DIN A5) aufweisen. Das Verhältnis zwischen den beiden Grössen darf zur Berechnung der Zulässigkeit auf eine Dezimalstelle gerundet werden.

Die Mindesthöhe beträgt in jedem Fall 15mm oder 60 Pixel.

Mindestgrösse
Label Basic

Mindestgrösse
Label SoMe



Mindestgrösse für die Anwendung des Labels.

6.4. Verwendung in digitalen Inhalten

Das Label muss eine Grösse von 10 bis 15 % der Gesamtbreite der Webseite aufweisen. Aufgrund der unterschiedlichen Darstellungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Geräten ist die Grösse in jedem Fall relativ zu hinterlegen.

6.5. Vorprüfung

Auf Wunsch steht die JRT zur Vorprüfung von Anwendungen des Labels zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich für entsprechende Anliegen oder Frage an socialmedia@jungfrauregion.swiss

6.6. Missbräuchliche Verwendung

Stellt die JRT eine Verletzung dieses Reglements oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Labels fest, kann sie vom Inhaber unter Fristansetzung die Wiederherstellung des

reglementkonformen Zustandes verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht innert gesetzter Frist nachgekommen, so wird die Berechtigung zur Verwendung des Labels entzogen.

Sämtliche weiteren rechtlichen Schritte sind in jedem Fall vorbehalten.

7. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

Interlaken, 18. Mai 2021



Marc Ungerer
Managing Director



André Wellig
Marketing Director